
Neue EU-Verpackungsverordnung

Deutsche Umwelthilfe fordert ambitionierteres Abfallvermeidungsziel und höhere Mehrwegquoten

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat Ende November 2022 den Entwurf zu einer neuen Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ([COM \(2022\) 677](#)) vorgelegt, welcher erstmalig **konkrete Vermeidungsziele für Verpackungsabfälle** sowie **Quoten zum Einsatz von Mehrwegverpackungen** enthält. Die Verpackungsabfallmengen in der EU sind mit über 177 kg Verpackungsabfall pro Kopf höher denn je. Die Menge ist in den letzten zehn Jahren um 20 Prozent gestiegen – schneller als das Wirtschaftswachstum. Die Kunststoffproduktion – wovon 40 Prozent auf Verpackungen entfallen – verschlingt 8 bzw. 9 Prozent des EU-weiten Öl- bzw. Gasverbrauchs und benötigt damit mehr Öl und Gas als jeder andere Industriezweig in der EU.¹ Freiwillige Initiativen der Industrie haben bislang weder zu Einsparungen von Neukunststoffen, noch zu mehr Wiederverwendung oder einer deutlichen Verbesserung des Produktdesigns geführt.² Daher braucht es dringend verbindliche und ambitionierte Rechtsvorschriften für weniger Verpackungsmüll, eine Stärkung von Mehrwegsystemen sowie qualitativ hochwertiges Recycling. Gut konzipierte Mehrwegsysteme können erhebliche Vorteile für die Umwelt bringen: Sie sparen Ressourcen und Energie, setzen weniger Giftstoffe frei und tragen zu einer Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen bei.³

Deutschland kommt eine besondere Verantwortung zu, sich auf EU-Ebene für eine ambitionierte Verpackungsverordnung einzusetzen. Als einer der größten Verursacher von Verpackungsabfällen im europäischen Ländervergleich ist Deutschland einerseits Teil des Problems; andererseits gibt es in kaum einem anderen Land einen reicheren Erfahrungsschatz an erprobten Mehrwegsystemen, die als Vorbild für andere EU-Mitgliedsstaaten dienen können.

Generelle Bewertung des Verordnungsentwurfs

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) bewertet den Vorschlag zur Novellierung der seit 1994 geltenden Richtlinie ([94/62/EC](#)) zu Verpackungen und Verpackungsabfällen und deren Umwandlung in eine Verordnung, als wichtigen Vorstoß für einen nachhaltigen Wandel in der Verpackungsindustrie. Die DUH begrüßt, dass erstmals Vorgaben zur Abfallvermeidung und zur Einführung umweltfreundlicher Mehrwegsysteme gemacht werden, allerdings sind diese zu schwach angesetzt, um das gewaltige Verpackungsmüllproblem in Europa zu lösen. Bedauerlich sind außerdem zu späte und unkonkrete Vorgaben zur Recyclingfähigkeit

¹ vgl. *Break Free from Plastic & CIEL (Centre for International Environmental Law), Winter is coming – plastic has to go, September 2022*, <https://www.breakfreefromplastic.org/wp-content/uploads/2022/09/1860-Winter-is-coming-report.pdf>. (Zugriff: 07.02.2023)

² vgl. *Ellen McArthur Foundation – Global Commitment 2022 Progress Report, Oktober 2022*, <https://emf.thirdlight.com/link/f6oxost9xeso-nsjoqe/@/#id=2>. (Zugriff: 07.02.2023)

³ Einige Beispiele sind im ‚realising reuse‘ Bericht von Rethink Plastic und Break Free From Plastic unter <https://rethinkplasticalliance.eu/ressource/realising-reuse-report/> zu finden. (Zugriff: 17.02.2023)

von Verpackungen. **In den anstehenden Verhandlungen wird es deshalb entscheidend sein, das Ambitionslevel zu steigern sowie dem Druck der Industrie, den Vorschlag weiter abzuschwächen, nicht nachzugeben.**

Positiv zu bewerten ist der Vorstoß die bisherige Richtlinie in eine Verordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR) mit direkter Geltung in den Mitgliedsstaaten umzuwandeln. So sind eine schnelle Umsetzung sowie eine hohe Verbindlichkeit der enthaltenen Vorgaben für Marktakteure (Hersteller, Händler, Importeure) gesichert. Es ist jedoch unerlässlich, dass es den **Mitgliedsstaaten ermöglicht wird, über Zielvorgaben hinaus zu gehen**. In Deutschland gilt seit 2019 eine Mehrwegquote für Getränkeverpackungen von 70 Prozent. Diese darf keinesfalls durch die EU-Vorgaben abgeschwächt werden. Deshalb sollte sich die Rechtsgrundlage der Verordnung nicht nur auf Artikel 114 AEUV, der das Funktionieren des Binnenmarkts sicherstellt, sondern auch auf Artikel 191 mit dem Ziel des Umweltschutzes stützen.

Insgesamt werden zu viele Details – insbesondere bei den entsprechenden Artikeln zum Recycling und bei den Mehrwegquoten – im Verordnungsvorschlag in sog. delegierte und Implementierungs-Rechtsakte ausgelagert. Das erzeugt einerseits Investitionsunsicherheiten bei Unternehmen, da weitere zeitliche Verzögerungen sowie Ausnahmeregelungen eintreten können. Andererseits ist der Prozess der Umsetzung von delegierten Rechtsakten nicht ausreichend transparent und beteiligt zu wenige unterschiedliche Stakeholder. **Deshalb sollten mindestens die delegierten Rechtsakte zum Design for Recycling und zur Mehrwegquoten-Berechnung früher verabschiedet werden.**

Abfallvermeidungsziele (Art. 38)

» Die DUH fordert bereits seit Jahren konkrete Abfallvermeidungsziele auf europäischer Ebene und bewertet die erstmalige Festlegung dieser als wichtigen regulatorischen Meilenstein. **Die Ziele müssen jedoch deutlich ambitionierter ausfallen und bereits früher ansetzen, um den Trend zu immer mehr Verpackungsabfällen nicht nur einzudämmen, sondern so bald wie möglich umzukehren.** Mit den derzeitigen Vorgaben der Kommission ist eine Begrenzung der pro Kopf verursachten Verpackungsabfälle auf ein ähnliches Level wie 2009 (150 kg Verpackungsabfälle pro Kopf) erst 2040 möglich. Die DUH appelliert früher gegenzusteuern und **bereits 2030 eine Einsparung des Verpackungsanstiegs der letzten 10 Jahre zu erreichen**. Dafür sind folgende Einsparungsziele pro Kopf erforderlich:

12 Prozent bis 2027

15 Prozent bis 2030

30 Prozent bis 2035

50 Prozent bis 2040

» Darüber hinaus sollte das jährliche Pro-Kopf-Verpackungsabfallaufkommen auf maximal 150 kg bis 2030 und 90 kg bis 2040 begrenzt werden, um sicherzustellen, dass diejenigen Mitgliedsstaaten, welche am meisten Verpackungsabfälle verursachen auch entsprechend größere Anstrengungen zur Abfallvermeidung unternehmen müssen.

» **Um Ausweichbewegungen von schwereren auf leichtere Verpackungsmaterialien zu vermeiden, sollten zusätzlich materialspezifische Unterziele gesetzt werden.** Diese sollten für Verpackungen aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metall gelten.

Mehrwegverpackungen (Art. 26) & ‚refill‘ (Art.25/26)

- » Die Einführung verbindlicher Mehrwegquoten ist progressiv sowie ein dringend benötigtes Signal für die Verpackungsindustrie. Allerdings müssen die Mehrwegquoten deutlich angehoben werden. **Insbesondere die Mehrwegquoten für Getränkeflaschen für nicht-alkoholische und alkoholische Getränke (außer Wein und Spirituosen) sind mit 25 Prozent für 2040 viel zu niedrig** und wurden in letzter Minute vor Entwurfsveröffentlichung um 50 Prozent abgeschwächt. In Deutschland werden seit Jahrzehnten Mehrwegquoten von über 40 Prozent erreicht. Um sicherzustellen, dass alle Mitgliedsstaaten bis 2030 und 2040 auf dem richtigen Weg sind, sind Zwischenziele und -bewertungen notwendig, wie eine erste Einstiegsquote für 2027 und weitere Zwischenziele in den Jahren 2033 und 2036.
- » **Bedenklich ist außerdem, dass die Mehrwegziele für Getränke- sowie Takeaway-Verpackungen auch über ‚refill‘, also die Wiederbefüllung beispielsweise über mitgebrachte Behältnisse von Verbraucher*innen in Restaurants oder Cafés erreicht werden können.** Zwar kann ‚refill‘ zur Abfallvermeidung beitragen, das Mitbringen eigener Behältnisse ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Etablierung von gemanagten Mehrwegsystemen. Die Vermischung der beiden Maßnahmen schafft Schlupflöcher und lädt zum Greenwashing ein. Nicht zuletzt, da ‚refill‘ im Vergleich zu Mehrweg schwer messbar ist und bspw. die Umstellung gängiger Kassensysteme in der Gastronomie einen hohen bürokratischen Mehraufwand bedeuten würde. Um ‚Refill‘ trotzdem in der Breite zu fördern, sollten in Artikel 25 der Verordnung Gastronomiebetriebe und der Lebensmitteleinzelhandel verpflichtet werden, ihren Kund*innen die Abfüllung in eigens mitgebrachte Behältnisse zu ermöglichen, so wie §34 Abs. 1 VerpackG. Voraussetzungen hierzu, z.B. in punkto Hygiene, können in einem delegierten Rechtsakt/Leitlinien festgelegt werden. In Deutschland gibt es bereits Hygieneleitfäden für diese Thematik, bspw. vom Lebensmittelverband. **Es muss aus Sicht der DUH außerdem verboten sein, an Abfüllstationen und Frischetheken Einwegverpackungen zum Kauf anzubieten.** Nur so kann sichergestellt werden, dass bspw. an der Salatbar abgefüllter Salat am Ende nicht in Einweg verpackt wird. Alles in allem sollten die im Verordnungsentwurf festgelegten Mehrwegquoten nur durch in Anhang VI Part A beschriebene Mehrwegsysteme erreicht werden können, und nicht durch die Wiederbefüllung mitgebrachter Behältnisse, oder gar angebotener Einwegbehältnisse.
- » Darüber hinaus fordert die DUH für weitere Verpackungsströme Mehrwegquoten festzulegen, wie zum Beispiel für **Lebensmittelverpackungen im Einzelhandel sowie Kosmetik- und Reinigungsmittel-Verpackungen**, die große ungenutzte Potenziale bergen. Für Molkereierzeugnisse, wie Joghurt oder Sahne, gibt es in Deutschland einheitliche Mehrweggläser, deren Marktanteil aber noch sehr gering ist. Zudem ist es unverständlich, warum Milch bei der Quote für nicht-alkoholische Getränke ausgeschlossen bleiben sollte.
- » Die DUH empfiehlt die Mehrwegquoten wie folgt zu gestalten⁴:

Verpackungstyp	2027	2030	2033	2036	2040
take-away Getränke	20	40	55	80	95
take-away Essen	15	30	45	60	75
Alkoholische Getränke (außer Wein und Spirituosen)	15	30	45	60	75
Wein (außer Sekt)	5	10	20	30	40

⁴ Die vorgeschlagenen Quoten orientieren sich an dem ambitionierten Szenario des Impact Assessments der EU-Kommission und waren größtenteils bereits in dem ersten geleakten Vorschlag der Kommission zu finden.

Nicht-alkoholische Getränke (inklusive Milch)	15	30	45	60	75
Lebensmittelverpackungen im LEH	5	10	20	30	40
Kosmetik- und Reinigungsmittel	3	5	10	20	30
Transportverpackungen	40	60	70	80	90
Transportverpackungen E-Commerce	15	30	45	65	80
Transportverpackungen (straps & wrapping)	15	30	45	60	75

- » **Die Ausnahme für Kartons aus Pappe aus dem Mehrweggebot für Transportverpackungen (Abs. 12 + Abs. 13) für den Transport innerhalb eines Unternehmens oder Mitgliedsstaats der EU muss restlos gestrichen werden**, da sie das Mehrweggebot torpediert und somit ein Umstieg auf Mehrweglösungen ausbleiben wird. Einweg-Kartons stellen keine nachhaltige Alternative zu wiederverwendbaren Transportverpackungen dar.
- » Insgesamt sollte es den Mitgliedsstaaten über eine explizite Ermächtigungsklausel in Art. 26 zu den Mehrwegquoten sowie in Art. 44 zu Pfandsystemen ermöglicht werden, über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Pfandsysteme (Art. 44)

- » Die DUH begrüßt die Pflicht zur Etablierung von Pfand (DRS)-Systemen für Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen. Dadurch wird die Vermüllung der Umwelt drastisch reduziert. Bislang bleibt die Rücknahme für Mehrwegverpackungen über Pfandautomaten, die für die Rücknahme von Einweggetränkeverpackungen zur Verfügung gestellt werden, nach Art. 44 Abs. 6 freiwillig. **Um Synergieeffekte zu nutzen sowie Kosten zu sparen, sollte es jedoch verpflichtend sein, dass die Automaten von Beginn an eine Rücknahme von Mehrweg ermöglichen.** Darüber hinaus sollten auch für Einwegglas sowie für Getränkekartons Pfandsysteme verpflichtend etabliert werden.
- » Die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten sich über Ausnahmeregelungen von der Etablierung von Pfandsystemen befreien zu lassen, sofern sie eine separate Sammelquote von mindestens 90 Prozent erreichen, sollte gestrichen werden, weil dies zu unnötigen Verzögerungen führen kann.

Verbote bestimmter Verpackungstypen (Art. 22 & Annex V)

- » Die Nutzung überflüssiger Verpackungstypen einzuschränken, befürwortet die DUH, allerdings lässt die Ausgestaltung noch zu viele Ausnahmen zu, um wirksam zu einer Vermeidung dieser Verpackungen beizutragen. Wenn Obst und Gemüse weiterhin verpackt werden dürfen, solange Wasser- und Prallheitsverlust droht, bleibt die Gurke eingeschweißt. Wenn Einwegverpackungen für den Vor-Ort-Verzehr von Getränken und Speisen in der Gastronomiebranche verboten, aber die Möglichkeit zur Ausnahme von Kleinstunternehmen gegeben wird, fällt voraussichtlich ein Großteil der Branche aus dem Verbot. Von der seit Januar 2023 in Deutschland geltende Mehrwegangebotspflicht sind Betriebe

mit bis zu fünf Mitarbeitenden und einer Verkaufsfläche von 80 Quadratmetern von der Angebotspflicht ausgenommen, dies macht etwa 60 Prozent der Gastronomiebetriebe aus.⁵ Frankreich zeigt bereits seit Januar 2023, dass Einweggeschirr und -verpackungen für den Vor-Ort-Verzehr in Restaurants und Cafés durch umweltfreundliche Mehrwegverpackungen ersetzt werden können. **Weshalb auf EU-Ebene bis 2030 auf das Einweg-Verbot gewartet werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die DUH spricht sich für ein sofortiges Verbot ohne Ausnahmeregelung aus.**

Recycling (Art. 6/46)

- » Die Anforderungen für das sog. ‚design for recycling‘ und das ‚recycling at scale‘ gehen aus dem Entwurf der PPWR nicht klar genug hervor, da die konkrete Ausgestaltung in delegierte Rechtsakte ausgelagert werden soll. Die Kommission sieht jedoch vor, die ‚design for recycling‘-Kriterien für verschiedene Verpackungskategorien unterschiedlich auszugestalten. **Es sollten jedoch zwingend Mindestkriterien für die Recyclingfähigkeit für alle Verpackungsmaterialien gleich gelten**, so ähnlich wie es der Mindeststandard in § 21 Absatz 3 Verpackungsgesetz vorschreibt. Außerdem sollten die ‚design for recycling‘-Kriterien bereits ab 2025 gelten, damit nicht oder schlecht recyclingfähige Verpackungen schneller vom Markt verschwinden.
- » **Darüber hinaus fordert die DUH die Integration einer Negativliste mit Kriterien, die das Recycling von Verpackungen deutlich behindern.** Solch eine Liste war bereits im Leak des Verordnungsentwurfs enthalten. So kann über den Ausschluss von Verpackungen, die dem Recycling entgegenstehen, unkompliziert und schnell Wirkung erzielt werden. Eine Negativliste sollte insbesondere folgende Punkte enthalten:
 1. Nicht-Erkennbarkeit von Verpackungen in der gängigen NIR-Sortiertechnik
 2. Mehrschichtige Verpackungen aus mehr als einem Polymer und/oder aus verschiedenen Materialarten (z.B. Kunststoffverpackungen mit Schichten aus Aluminium oder papierbasierte Verpackungen mit Kunststoffanteilen und/oder Barrieren, die nicht in etablierten Verfahren getrennt werden können)
 3. Vollflächige Hüllen sowie Permanentetiketten mit schwer löslichen Klebstoffen, z.B. bei Glasflaschen
- » Außerdem bietet die Möglichkeit für ‚innovative Verpackungen‘ (Art. 6 Abs. 9) bis zu fünf Jahre nach Inverkehrbringen, weder den ‚design for recycling‘ noch den ‚recycling at scale‘ Kriterien entsprechen zu müssen, ein Einfallstor für die Umgehung der gesetzten Recyclingziele. **Aus Sicht der DUH muss diese Ausnahme für ‚innovative‘ Verpackungen gestrichen werden.** Der Fokus sollte nicht auf der Entwicklung neuer vermeintlich umweltfreundlicher Materialien liegen, die nicht recyclingfähig sind, sondern den Recyclinggedanken von Anfang an mitberücksichtigen.
- » Bei den in Artikel 46 des Verordnungsentwurfs festgehaltenen Recyclingzielen darf es keine Ausnahme für die Erreichung der festgelegten materialspezifischen Ziele geben. Diese sind gegenüber den Recyclingzielen aus der momentan geltenden „Packaging and Packaging Waste Directive“ nicht erhöht worden. Wenn schon die bestehenden Ziele bisher nicht erfüllt wurden, lässt sich ein weiterer Aufschub bei der Erreichung der materialspezifischen Ziele um fünf Jahre nicht rechtfertigen. **Der Fokus muss nun auf der Durchsetzung der getroffenen Regelungen zum Recycling liegen. Darüber hinaus müssen die Ziele bis 2025 und 2030 um Langfristziele bis 2040 ergänzt werden**, für mehr Verbindlichkeit

⁵ Vgl. WWF, *Der weite Weg zur Mehrwegroutine*, Februar 2023, <https://www.wwf.de/themen-projekte/plastik/der-weite-weg-zur-mehrwegroutine> (Zugriff: 07.02.2023)

sowie eine bessere Verfügbarkeit von Recyclingmaterial für langfristig ambitionierte Rezyklateinsatzquoten.

Rezyklateinsatzquoten für Plastikverpackungen (Art. 7)

- » **Die Integration von Rezyklateinsatzquoten in Artikel 7 bewertet die DUH als wichtigen Schritt für mehr Ressourcenunabhängigkeit in der EU.** Positiv zu beurteilen ist, dass die Quoten ausschließlich über den Einsatz von ‚post-consumer-waste‘ erfüllt werden und pro Verpackungseinheit gelten sollen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Quoten über mechanisches Recycling erreicht werden. Die chemischen Recyclingverfahren Pyrolyse und Vergasung sind energieintensiv, mit hohen Materialverlusten sowie Schadstoffbelastungen verbunden und deshalb aus ökologischer Sicht nicht geeignet, einen Beitrag zur Erfüllung von Rezyklateinsatzquoten zu leisten. Auch ist im Rahmen des chemischen Recyclings oft keine zweifelsfreie Rückverfolgbarkeit zwischen Rezyklat und verarbeitetem Abfall gegeben. Es sollten deshalb entsprechende Umweltkriterien für Rezyklateinsatzquoten gelten, die den Einbezug von Rezyklaten aus der Pyrolyse oder Vergasung von Verpackungen ausschließen.
- » Bislang fehlt bei den Rezyklateinsatzquoten eine Unterscheidung zwischen Einweg- und Mehrwegverpackungen. Mehrwegverpackungen weisen jedoch eine bedeutend längere Lebensdauer auf. Ein Getränkekasten aus Kunststoff ist beispielsweise bis zu 20 Jahre in Verwendung. **Die DUH schlägt vor, längere Übergangsfristen von mind. fünf Jahren für Mehrwegverpackungen zu schaffen sowie bereits auf den Markt gebrachte Mehrwegverpackungen von den Rezyklateinsatzvorgaben auszunehmen.** So können Restbestände weiter im System zirkulieren, ohne dass diese im schlimmsten Fall frühzeitig dem Kreislauf entnommen werden müssen, um die Rezyklateinsatzvorgaben zu erfüllen.
- » Darüber hinaus beschränken sich die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Rezyklateinsatzquoten lediglich auf Verpackungen aus Kunststoffen. Die Verwendung von Recyclingmaterialien in Getränkeflaschen aus Glas sowie in Papierumverpackungen ist bereits gängige Praxis. **Daher sollten auch für weitere Materialarten, mindestens aber für Verpackungen aus Glas und Papier/Pappe, Rezyklateinsatzquoten gelten, auch um Verlagerungseffekte zu vermeiden.**
- » Es ist bedenklich, dass kompostierbare Verpackungen von den Rezyklateinsatzquoten ausgenommen sind. Der Kompostierungsprozess an sich darf nicht als Form des Recyclings verstanden werden. Verpackungen aus biologisch abbaubaren Biokunststoffen bauen sich in industriellen Kompostierungsanlagen meist nur unzureichend oder gar nicht ab, verursachen Verunreinigungen im Kompostprodukt und sind folglich in Deutschland nicht für die Entsorgung in der Biotonne zugelassen. Die Kompostierung von biologisch abbaubaren Kunststoffen hat für den produzierten Kompost in der Regel keinen signifikanten Mehrwert (z.B. durch Pflanzennährstoffe oder Substrataufbau) und das aufwändig produzierte Material geht somit ungenutzt verloren. **Es sollten daher keinerlei Anreize gesetzt werden, Verpackungen aus Biokunststoffen über die Bioabfallsammlung zu entsorgen.** Deutlich ökologisch vorteilhafter wäre ein stoffliches Recycling auch bei abbaubaren Biokunststoffen, bei dem das Material möglichst lange erhalten bleibt. Denn auch die Produktion von pflanzenbasierten Kunststoffen ist mit erheblichen Umweltauswirkungen, wie z.B. Bodenbelastung, Eutrophierung oder Landverbrauch verbunden. **Aus Sicht der DUH müssen alle Verpackungen aus Biokunststoffen genau wie andere Verpackungen das ‚recycling at scale‘ über mechanisches Recycling erreichen sowie die Rezyklateinsatzquoten erfüllen.**

Plastiktüten (Art. 29)

- » Der Regelungsbereich für Plastiktüten muss dringend ausgeweitet werden. Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass Einzelhandelsketten das gültige Verbot für leichte Plastiktüten mit einer Wandstärke zwischen 15 und 50 Mikrometern aushebeln, indem sie Plastiktüten zum Kauf anbieten, die nur wenige Mikrometer dicker sind, aber dennoch einen Einweg-Charakter aufweisen. **Die DUH fordert deshalb den Geltungsbereich der Verbotsregelungen für Mitgliedsstaaten auszuweiten, sodass auch ‚sehr leichte‘ Plastiktüten unter 15 Mikrometer sowie Plastiktüten mit einer Wandstärke von bis zu 120 Mikrometer verboten werden können.**

Stand: 16.03.2023



Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell
Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell
Tel.: 0 77 32 9995 - 0

Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: 030 2400867-0

Ansprechpersonen

Thomas Fischer
Bereichsleiter Kreislaufwirtschaft
Tel.: +49 30 2400867-43
E-Mail: fischer@duh.de

Elena Schäg
Teamleiterin Verpackungen
Tel.: +49 30 2400867 - 465
E-Mail: schaegg@duh.de

www.duh.de [@ info@duh.de](mailto:info@duh.de) [Twitter](#) [Facebook](#) [Instagram](#) [LinkedIn](#) [umwelthilfe](#)

[✉](mailto:info@duh.de) Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.duh.de/newsletter-abo

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Wir sind unabhängig, klageberechtigt und kämpfen seit über 40 Jahren für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende: www.duh.de/spenden

Transparent gemäß der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. Ausgezeichnet mit dem DZI Spenden-Siegel für seriöse Spendenorganisationen.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

